

es sich in Wirklichkeit immer um das Verhältnis des Eigentümers zum Staat als Gesamtkapitalisten. Deshalb haben Verfassungsbestimmungen der Weimarer Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über das Eigentum, selbst wenn sie im Wortlaut ganz oder fast übereinstimmen, einen vollkommen verschiedenen Klasseninhalt. Alle sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Begrenzungen des Eigentumsinhalts sind aber keine Beschränkungen im Sinne der bürgerlichen Rechtstheorien, sondern Wesensmerkmale des Eigentumsinhalts. Es wäre z. B. vollkommen widersinnig, das Verbot der Monopole in Art. 24 der Verf. als eine Beschränkung des Eigentums aufzufassen. Und wenn der Volkswirtschaftsplan eine bedeutende Entwicklung des privatkapitalistischen Sektors unserer Wirtschaft vorsieht, so kann er nicht als eine Beschränkung des Privateigentums betrachtet werden. Auch er bestimmt dessen Inhalt. Die gesellschaftliche Bindung des Eigentums, die erkennen läßt, das es eben mehr ist als ein „jus ad rem“, folgt ebenso eindeutig aus § 23 Abs. 5 des Gesetzes über den Fünfjahrplan. („Jeder Bürger unserer Republik ist verpflichtet, mit seiner ganzen Kraft an diesem großen geschichtlichen Aufbauwerk mitzuarbeiten.“) Wir unterliegen noch zu sehr der Versuchung, solche Bestimmungen nur als Programmsätze zu betrachten, während sie tatsächlich Rechtsnormen darstellen, die ohne Ausnahme für jedes Rechtsgebiet Geltung besitzen.

Wenediktow führt aus:

„Das Eigentumsrecht als Rechtsinstitut des sowjetischen sozialistischen Rechts kann danach als die Gesamtheit der Normen definiert werden, die das System der Verteilung der Produktionsmittel und der Produkte der Produktion ... in der sozialistischen Gesellschaft fixieren, indem sie die eigenen Machtbefugnisse und eigenen Interessen der Subjekte des gesellschaftlichen sozialistischen Eigentumsrechts und des persönlichen Eigentumsrechts bei der Nutzung der ihnen gehörigen Objekte des Eigentumsrechts festlegen.“¹⁰⁾

Und weiter:

„Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse (der Aneignung) im weiteren Sinne, d. h. des Eigentums als Gesamtheit der sozialistischen Produktionsverhältnisse, bedient sich der Sowjetstaat neben dem Eigentumsrecht auch einer Reihe weiterer Rechtsinstitute, und zwar nicht nur des Zivilrechts, sondern auch solcher des Verwaltungs-, des Boden-, des Kolchos-, des Arbeitsrechts sowie anderer Zweige des sowjetischen sozialistischen Rechts.“¹¹⁾

Im Zusammenhang hiermit verweist er auf die Normen, die sich mit der planmäßigen Produktion, der Kapitalinvestition, der Versorgung mit Produktions- und Konsumtionsmitteln, dem Verkehr und dem Kreditwesen befassen, sowie auf die zahlreichen Institute, die die Nutzung der Objekte des staatlichen sozialistischen Eigentums regeln.

Die Anwendung dieser Erkenntnisse auf die antifaschistisch-demokratische Ordnung bedeutet, daß auch die Bestimmungen über den Fünfjahrplan zu den Normen zu rechnen sind, die den Inhalt des Privateigentums festlegen.

Der juristische Inhalt des Eigentumsrechts ist nach wie vor zu charakterisieren als Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrecht. Wenediktow führt hierzu aus:

„Die von mir in Vorschlag gebrachte Begriffsbestimmung des Eigentumsrechts als des Rechts, die Mittel und Produkte der Produktion mit eigenen Machtbefugnissen und im eigenen Interesse zu nutzen, zeigt das Wesen des Eigentumsrechts als Rechtsform der Aneignung auf (Aneignung im engeren Sinne) und deckt deshalb auch den wirklichen Sinn des dem Eigentümer bzw. auch einem Nichteigentümer vom Gesetz zugewiesenen Besitz-, des Nutzungs- und des Verfügungsrechts auf.“¹²⁾

Dieses Eigentumsrecht wird bestimmt durch die Klassenstruktur des Staates. Hierzu sagt Wenediktow:

10) Sowjetwissenschaft 1951 Heft 1 S. 10.

11) a. a. O. S. 9.

12) a. a. O. S. 18.

„Zugleich erlaubt die von mir in Vorschlag gebrachte allgemeine Begriffsbestimmung des Eigentumsrechts, ... den spezifischen Inhalt der Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse hinsichtlich der Mittel sowie der Produkte der Produktion aufzuzeigen, die das Gesetz dem Eigentümer entsprechend der Klassennatur des Staates und des betreffenden Eigentumstyps (bzw. der Eigentumsform) gewährt.“¹³⁾

In der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist dieses Eigentumsrecht ein Rechtsinstitut, das nicht nur dem Zivilrecht angehört. Maßgebende Bestimmungen für das Eigentum befinden sich zum Beispiel — wie schon dargelegt — in der Verfassung, besonders aber auch in den Planungsbestimmungen.

Die staatlichen Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft haben die Kraft ökonomischer Gesetze. Sie regeln die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit im volkseigenen Sektor und sind deshalb für diesen Sektor eine objektive Notwendigkeit. Der Plan bestimmt in der volkseigenen Wirtschaft den Zusammenhang und die Abhängigkeit der gesamten Reproduktion, die Proportion in der Arbeitsteilung und die Aufteilung der Produktionsmittel auf die einzelnen Zweige der volkseigenen Wirtschaft und deren einzelne Betriebe; er realisiert die Proportionen, die für die Lösung der wirtschaftlichen und politischen Aufgaben notwendig sind, wie sie durch die Volkskammer und die Regierung bestimmt werden. Da der volkseigene Sektor den wirtschaftlich bestimmenden Teil der Basis darstellt, ist es möglich, die Wirkungen des Planes für den gesamten Bereich der volkseigenen Wirtschaft festzulegen.

Wosnessenskij hat für die sozialistische Wirtschaft eindeutig ausgesprochen, daß die staatlichen Pläne in der UdSSR die Kraft ökonomischer Entwicklungsgesetze haben¹⁴⁾.

Walter Ulbricht hat ausgeführt:

„Wir haben bei uns keine sozialistische Ordnung, aber bei uns gibt es unter den demokratischen Bedingungen eine volkseigene Wirtschaft, Betriebe volkseigenen Charakters, für die die gleichen Gesetze gelten.“¹⁵⁾

Hieraus ergeben sich weiterhin, wie Martin Schmidt feststellt¹⁶⁾, zwei Schlußfolgerungen:

1. die politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Grundlagen unserer volkseigenen Wirtschaft weisen — bei aller Verschiedenheit des Reifegrades der Entwicklung — an den entscheidenden Punkten eine große Übereinstimmung mit den Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder auf.
2. Es ist nicht nur möglich, sondern notwendig, aus den Erfahrungen dieser Länder, vor allem der Sowjetunion, beim Aufbau ihrer sozialistischen Wirtschaft zu lernen und diese Erfahrungen auf unsere volkseigene Wirtschaft zu übertragen.

Die Verwaltung der volkseigenen Wirtschaft muß entwickelt werden durch die Anwendung der Grundgesetze der Wirtschaftsführung, wie sie in der Sowjetunion unter Führung von Lenin und Stalin aufgestellt wurden und beim Aufbau der sozialistischen Wirtschaft in der Sowjetunion und in den Ländern der Volksdemokratie mit Erfolg angewandt wurden. Es ist deshalb begründet, die Grundsätze der sozialistischen Wirtschaft auf das Volkseigentum als gesellschaftliches Eigentum anzuwenden.

Weil aber die Basis in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung einheitlich ist, muß der Volkswirtschaftsplan einen bestimmenden Einfluß auch auf den Inhalt des Privateigentums haben. Dieser bestimmende Einfluß ergibt sich aus den ökonomischen Zusammenhängen.

Im Kapitalismus produziert der Warenproduzent einen gesellschaftlichen Gebrauchswert für den Markt.

13) a. a. O. S. 14.

14) Wosnessenskij. Der Fünfjahrplan der Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft der UdSSR 1946 bis 1950, Moskau 1946. S. 10 (russ.).

15) Die Aufgaben der Gewerkschaften im Fünfjahrplan, herausgegeben vom Bundesvorstand des FDGB, S. 21.

16) „Einheit“ 1951 S. 1073.